

Nr. **XIX. GP-NR**
46 1J
1994 -11- 2 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Kier und Partner/innen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Verweigerung von Arztbesuchen für Schubhäftlinge

Wie die unterzeichneten Abgeordneten erfahren haben, ist am 10. Oktober 1994 seit 6 Tagen im Hungestreik befindlichen Schubhäftlingen im Landesgerichtlichen Gefangenenhaus II, 1080 Wien, Hernalser Gürtel 6-12, die Zuziehung eines Arztes ihres Vertrauens verweigert worden.

Diese Vorgangsweise erscheint insofern besonders bedenklich, als in Schubhaft befindliche Ausländer ja meist nicht wegen der Begehung vermutlicher oder tatsächlicher Straftaten, sondern zur Durchführung von Abschiebungen im Gefängnis untergebracht sind.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Ist es in Schubhaft befindlichen, nicht rechtskräftig verurteilten Personen verboten, ihren Gesundheitszustand von einem Arzt ihres Vertrauens feststellen zu lassen? Wenn ja, warum und unter welchen Umständen?
2. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht dieses eventuelle Verbot?
3. Haben Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter eine Weisung erteilt, Ärzten des Vertrauens den Zugang zu Schubhäftlingen zu verweigern?
4. Können Vertrauensärzte Schubhäftlinge zumindest im Beisein eines diensthabenden Amtsarztes untersuchen? Wenn ja, warum ist dessen Anwesenheit erforderlich? Wenn nein, warum nicht?

DR. FRANZ MAYRHOFER

praktischer Arzt

Mariahilferstraße 91/6

1060 Wien

Tel. 597 4337 Fax 597 4920

An den Vorstand der Ärztekammer für Wien
z.H. Herrn Präsidenten Prim.Dr. Michael Neumann
Weihburggasse 10-12
k1010 Wien

Sehr geehrter Vorstand!
Sehr geehrter Herr Präsident!
Werte Kolleginnen und Kollegen!

Mein Schreiben bezieht sich auf einen Vorfall, der sich am 10. Oktober 1994 im Landesgerichtlichen Gefangenenhaus II, 1080 Wien, Hernalser Gürtel 6-12 ereignet hat. Ich wollte an diesem Tag, gemeinsam mit einem Dolmetscher und einem Rechtsanwalt einen, sich seit 6 Tagen im Hungerstreik befindlichen Schubhäftling, der mich als Arzt seines Vertrauens namhaft gemacht hatte, besuchen und seinen Gesundheitszustand klinisch und mittels Erhebung blut und harnchemischer Parameter feststellen.

Die Durchführung dieser Untersuchung wurde sofort von den diensthabenden Beamten verweigert. Nach einem entsprechenden Protest hielten sie telefonische Rücksprache mit dem diensthabenden Amtsarzt, der offensichtlich ihre Vorgehensweise unterstützte, sodaß die Untersuchung nicht in der vorgesehenen Weise stattfinden konnte. Es sei darauf hingewiesen, daß Schubhäftlinge nicht aufgrund tatsächlicher oder vermuteter Straftaten inhaftiert sind, sondern ausschließlich aus praktischen Gründen zur Wahrnehmung der Abschiebung im Gefängnis untergebracht sind.

Die Verweigerung des Rechtes sich mit einem Arzt des Vertrauens auszusprechen, beziehungsweise dieses Recht in der Weise einzuschränken, daß ein solcher Kontakt nur in Anwesenheit eines Arztes im Dienst der Justiz stattzufinden hätte halte ich für höchst bedenklich. Sollte diese, nach Angabe der Beamten durch eine Weisung legitimierte Haltung Schule machen, ist dies für den ärztlichen Stand diskreditierend.

Es kann doch nicht angehen, daß nicht rechtskräftig verurteilten Menschen das Recht auf Beiziehung eines Vertrauensarztes, schlichtweg verweigert wird.

Ich fordere den Vorstand der Wiener Ärztekammer auf, die Vorgangsweise der Justizbehörden auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, und die KollegInnen Amtsärzte in den Justizstrafanstalten aufzufordern im Sinne des Geistes des von uns allen geleisteten Eides menschliches ärztliches Handeln allen politischen Erwägungen voranzustellen.

Dr. Franz Mayrhofer
Kammerrat

Wien 14.10.94

Ergeht auch an:
Direktion des Landesgerichtlichen Gefangenenhauses II
JustizsprecherInnen der Parlamentsparteien